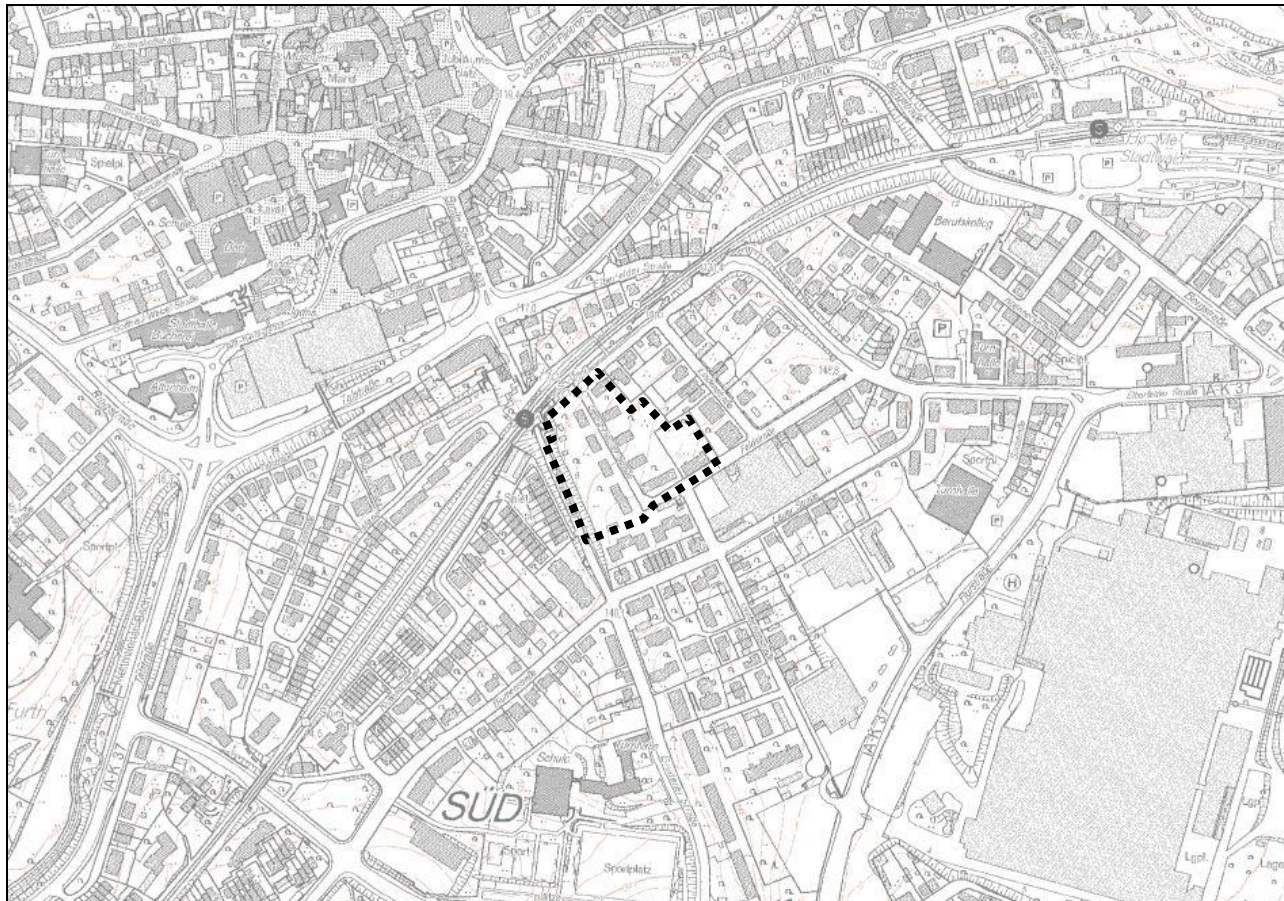


Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 - Mettmann -
"Georg-Fischer-Straße"



Haan, den 19.06.2017

Verfasser:



Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: info@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtsgrundlagen und Methodik.....	4
3. Projektbeschreibung.....	7
3.1 Lage des Plangebietes / Untersuchungsbereich.....	7
3.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes.....	8
3.3 Fotodokumentation – Bestandsstrukturen	8
3.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum.....	11
4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	11
5. Ergebnisse der Untersuchung	11
5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen.....	14
5.3 Stufe 1 - Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten.....	15
5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.....	18
6. Fazit	19
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	21

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 - Mettmann - „Georg-Fischer-Straße“ erstellt.

Der Mettmanner Bauverein (MBV) plant in Vorbereitung zur Schaffung von neuem Wohnraum in Mettmann den Abbruch von mehreren Bestandsgebäuden im Bereich der Georg-Fischer-Straße.

Das Quartier entspricht städtebaulich und insbesondere architektonisch nicht mehr den heutigen Wohnbedürfnissen. Hierzu gehören unvorteilhafte und aus heutiger Sicht zu klein angelegte Wohngrundrisse sowie mangelnde Barrierefreiheit. Zudem entsprechen die Gebäude nicht mehr dem heutigen energetischen Standard.

Hinzu kommen stadtentwicklungspolitische Überlegungen. Es besteht in Mettmann ein erhöhter Druck auf dem Wohnungsmarkt.

Für die Verbesserung der beschriebenen städtebaulichen Situation wird der Rückbau der nicht revitalisierbaren Bestandsgebäude und der Ersatz durch eine zeitgemäße Bebauung als notwendig gesehen. Die geplanten Mehrfamilienhäuser dienen mit rd. 120 Wohneinheiten anstelle von bisher 65 Wohneinheiten der Schaffung neuen Wohnraums für die Stadt Mettmann an zentraler, innerstädtischer Lage.



Abb. 1: Vorentwurf / Wettbewerbsbeitrag des Architekturbüros BM+P Hesse Haselhoff

Das städtebaulich-freiraumplanerische Konzept sieht eine Mischung aus Zeilen- und überwiegend Punktbauung vor. Die Gebäude sind in unterschiedlichem Abstand zum Straßenraum bzw. zum Quartiersplatz positioniert, verfügen jedoch jeweils über einen Eingangsbereich mit Abstand zum Gehsteig. Durch die Anordnung der Gebäude ergeben sich Zwischenräume, die als Quartiersplatz dienen und zudem für mehrere Spielplätze vorgesehen sind. Der prägende Baumbestand an der

Georg-Fischer-Straße soll dabei weitestgehend erhalten bleiben und ergänzt werden. Darüber hinaus werden Grünflächen integriert, die den Charakter einer aufgelockerten, durchgrünten Siedlung aufnehmen und im Rahmen des Gesamtkonzepts neu interpretieren. So soll ein familienfreundliches und nachbarschaftliches Zusammenleben ermöglicht werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dient der Klärung, ob und inwiefern durch den geplanten Abbruch Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet werden und wie diese ggf. zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen sind.

Diese werden im Zuge der vorliegenden Prüfung behandelt, um auch hier potenzielle Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich festzusetzen.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dient der Vermeidung und dem Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, die im Zuge des o. g. Bauvorhabens und den vorbereitenden Fäll- und Abbruchtätigkeiten vorbereitet werden könnten.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Landes NRW von 2011).

2. Rechtsgrundlagen und Methodik

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (teils streng, teils nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der vorliegenden Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,*
- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW)*

Die vorliegende Artenschutzprüfung umfasst die Stufe I, da die Planungen zunächst keine Verletzungen von Verbotstatbeständen erwarten lassen.

3. Projektbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes / Untersuchungsbereich



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (Quelle: Tim-Online.nrw.de, DOP20)

Das Plangebiet liegt im Südosten des Gemeindegebiets, nahe am Zentrum der Stadt Mettmann. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Bahnlinie mit der Haltestelle Mettmann-Zentrum. Die Regiobahn-Linie S 28 beginnt am Bahnhof Mettmann-Stadtswald, endet am Bahnhof Kaarster See und schafft somit eine Anbindung zum Hauptbahnhof Düsseldorf. Die Haltestelle Mettmann-Zentrum liegt direkt an der Georg-Fischer-Straße. Daneben sind verschiedene Buslinien mit Haltestellen an der Talstraße / Bahnstraße gut zu erreichen.

Die Umgebung des Plangebiets ist städtebaulich heterogen geprägt. Während nordwestlich das Zentrum mit innerstädtischen Nutzungen anknüpft, wird in südöstlicher Richtung das Siedlungsgefüge durch Wohnnutzung, einem ergänzenden Nahversorgungszentrum und teils produzierenden gewerblichen Betrieben fortgeführt. Die Bundesstraße B 7 / Südring, welche zwischen Düsseldorf und Wuppertal verläuft, ist über die ebenfalls südöstliche Flurstraße bzw. Elberfelder Straße zu erreichen. Diese führt nach Haan bzw. ins sonstige Umland und dient ebenfalls als verkehrliche An-

bindung für das Industrieunternehmen Georg Fischer GmbH. Das Unternehmen erstreckt sich über große Flächen südlich der Flurstraße und produziert Gussteile für Personenwagen und Nutzfahrzeuge.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143 der Stadt Mettmann befindet sich in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und umfasst die Flurstücke Nr. 134/1, 134/2, 3237, 3238, 3239, 3240, 3764, 4004 sowie in Teilen das Flurstück 2251.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,5 ha und wird:

- im Norden durch die Bahnlinie und die Georg-Fischer-Straße,
- im Osten durch die Georg-Fischer-Straße 3 und Grundstücke an der Lindenstraße,
- im Süden durch die Feldstraße und die Gebäude Leyer Str. Nr. 1-11 (ungerade) und
- im Westen durch die Brücker Straße begrenzt

3.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet wird geprägt von zwei- bis dreigeschossigen Wohngebäuden mit Satteldach in Zeilenbauweise aus den Jahren 1939 bzw. 1949/ 50, welche zum Teil bereits leerstehen. Bei den Wohngebäuden handelt es sich um ehemalige Werkswohnungen des Industrieunternehmens. Der Charakteristik der Zeilentypologie entsprechend befinden sich zwischen den Gebäuden Abstandsgrünflächen, ergänzt um teils großzügige Freiflächen, die einen zum Teil alten Baumbestand besitzen. Mitten durch das Plangebiet verläuft die Georg-Fischer-Straße, welche vom nördlichen Ende der Lindenstraße ausgehend als Einbahnstraße angelegt ist. Südlich der Feldstraße ist der produzierende Gewerbebetrieb Rhewa-Waagenfabrik August Freudewald GmbH & Co. KG (im Folgenden Fa. Rhewa-Waagen genannt) angesiedelt. Für diesen Betrieb wird die Anlieferung über die Feldstraße abgewickelt.

Durch die Bahntrasse erfolgt eine städtebauliche Zäsur, sodass trotz der Innenstadt Nähe eine weitgehend ruhige, idyllische Atmosphäre vorherrscht. Als besonderes Merkmal ist zudem die Topographie zu nennen, welche in Richtung Südwesten um einige Höhenmeter ansteigt. Dementsprechend ist die westlich vom Plangebiet verlaufende Brückerstraße, welche die Bahnlinie untertunnelt, beidseitig von Böschungen eingefasst. Eine weitere Unterführung der Bahnlinie ist durch die nordöstlich verlaufende Elberfelder Straße vorhanden. Nördlich der Bahntrasse ist ein Topographiesprung auf das untere Niveau der Talstraße / Zentrum zu verzeichnen.

3.3 Fotodokumentation – Bestandsstrukturen

Im Rahmen der Begehungen wurde der Ist-Zustand des Plangebietes untersucht und dokumentiert, um Aussagen zu bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen treffen zu können. Hierbei wurden verstärkt die Fassaden und Dachflächen der Gebäude auf Einflugmöglichkeiten und Unterschlupfmöglichkeiten, wie beispielsweise Lüftungsöffnungen und Taufkanten, untersucht.



Abb. 3: Gebäude entlang der Georg-Fischer-Straße aus südlicher Richtung.

Abb. 4: Gebäude entlang der Georg-Fischer-Straße aus nördlicher Richtung.



Abb. 5: Haus Nr. 13 und 15 entlang der Feldstraße

Abb. 6: Haus Nr. 15 und 26 entlang der Feldstraße



Abb. 7 und 8: Kontrolle von Traufkanten.



Abb.9 und 10: Gärtenhäuser bzw. Gärten auf den rückwärtigen Grundstücken.



Abb. 11 und 12: Kleingehölz an der Böschung entlang der Brückerstraße.



Abb. 13, 14 und 15: Kontrollen am Baumbestand der Georg-Fischer-Straße.



Abb. 16 und 17: Straßenbahn, Haltestelle Mettmann-Zentrum nördlich des Plangebietes.



Abb. 18 und 19: prägnanter Silber-Ahorn im südlichen Bereich der Georg-Fischer-Straße.

3.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Anthropogene Einflüsse

Das Plangebiet unterliegt im Bestand unterschiedlichen anthropogenen Einflüssen. So wirken Lärmimmissionen aus den angrenzenden Straßen, der nördlich gelegenen Schienentrasse sowie aus gewerblichen Nutzungen auf die Bereiche der Georg-Fischer-Straße ein. Aufgrund der erhöhten Wohneinheitenzahl ist mit einer erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen, welche eine erhöhte Verlärmung des Plangebietes zur Folge haben könnte. Des Weiteren sind Lichtimmissionen sowie Störungen durch Erschütterungen zu erwarten.

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Plangebiet befinden sich keine registrierten Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen. Ferner ist das Plangebiet nicht Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes.

5. Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- **Stufe 1:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
→ wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich
- **Stufe 2:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

→ wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

- **Stufe 3:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Quadrant 4 des Messtischblattes 4707 (Mettmann), welcher für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld erkannt werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen sowie ergänzender Kartierung ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, ob und in welcher Art und Weise Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Aufgrund der hohen anthropogenen Überformung des Plangebietes sowie eines insgesamt vollständigen Rückbaus der vorhandenen Strukturen im Bestand ist keine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Wirkfaktoren auf das lokale Artenspektrum ausgehen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Barrierewirkungen sind im Plangebiet durch Rodungsarbeiten, Bautätigkeiten und Bauzäune zu erwarten. Da diese Wirkfaktoren jedoch auf befristete Dauer wirken, ist die Intensität als gering einzustufen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch Kurzzeitbelastungen. Des Weiteren besteht im Bestand bereits durch den Straßen- und Schienenverkehr eine Vorbelastung an Lärmimmissionen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits im Bestand durch optische Störungen durch den Straßenverkehr und auf den Parkflächen vorbelastet.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Im Rahmen der Planung kommt es überwiegend zu Überplanungen von bereits bebauten Bereichen. In einigen wenigen Teilen kommt es zu Überplanungen von Grünstrukturen. Diese sind im Bestand allerdings stark vorbelastet und eher geringe Habitatqualitäten aufweisen, sind die Auswirkungen insgesamt als gering zu bewerten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Es sind keine anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung zu erwarten.

Lärmimmissionen

Durch die Umstrukturierung der Gebäude entlang der Georg-Fischer-Straße ist keine Lärmimmissionssteigerung zu erwarten.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch die steigende Wohneinheitenanzahl wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu einer Steigerung der Lärmimmissionen kommen. Dadurch, dass ein Teil des Verkehrs in die neuen Tiefgaragen entlang der Georg-Fischer-Straße umgeleitet wird, kann von einer Lärmimmissionsminderung ausgegangen werden.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer geringen Zunahme der Lichtemissionen durch die Gebäude- und Straßenbeleuchtung auszugehen. Falls eine Beleuchtung der Stellplatzflächen oder der Wegestrukturen vorgesehen ist, so ist diese mit LED-Beleuchtung auszuführen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Diese sind auf das gesteigerte Verkehrsaufkommen im Plangebiet zurückzuführen.

5.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Das Plangebiet ist dem vierten Quadranten des Messtischblattes Mettmann (MTB 4707) zugeordnet. Entsprechend den lokalen Biotopstrukturen wurde die Abfrage der planungsrelevanten Arten für das MTB 47074 auf die nachfolgenden Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Höhlenbäume,
- Säume, Hochstaudenflure,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

eingegrenzt. Eine tabellarische Auflistung der planungsrelevanten Arten gemäß dem Internetportal des LANUV erfolgt auf der nachfolgenden Seite.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4707		Erhaltungszustand		KIGehoeel Saeu Gaert Gebaeu HöhlB				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume		in NRW (KON)	in NRW (ATL)					
Art								
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	G	Na		Na	FoRu!	FoRu
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	G	G-	(FoRu), Na		Na		
Accipiter nisus	Sperber	G	G	(FoRu), Na	Na	Na		
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	U-		FoRu			
Alcedo atthis	Eisvogel	G	G			(Na)		
Anas crecca	Krickente	U	U		(FoRu)			
Asio otus	Waldohreule	U	U	Na	(Na)	Na		
Bubo bubo	Uhu	G	G		(Na)		(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	G	(FoRu)	(Na)			
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	U-	Na		(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	U		(Na)	Na	FoRu!	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	G					FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	G	U	Na		Na		FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	U		(FoRu)			
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	U	(Na)	(Na)			
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	U	(Na)	(Na)			
Strix aluco	Waldkauz	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Amphibien								
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	G	(Ru)	(Ru)	(FoRu)		
Triturus cristatus	Kammolch	U	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)		
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	
Schmetterlinge								
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	G	G		FoRu	(FoRu)		

Abb. 20: Messtischblatt 4707 - Quadrant 4 – Mettmann (Quelle: LANUV NRW)

Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, (-) Tendenz negativ, (+) Tendenz positiv

FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

5.3 Stufe 1 - Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten

Auf Basis der für den Quadrant 4 des Messtischblatts 4707 (Mettmann) vorliegenden Artenlisten sowie der durchgeführten Kartierungen im Plangebiet erfolgt eine erste Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten der planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Die im Plangebiet leer stehenden Gebäude können vor allem potenziell vorkommenden Säugetierarten bzw. Fledermausarten als Quartier dienen. Insbesondere für sogenannte Kulturfolger, also Arten, welche dem Menschen in seine Kulturlandschaft folgen, bieten leer stehende Gebäude oftmals gute Habitatmöglichkeiten. Sie beziehen ihre Quartiere oftmals in Spalten- und Höhlenverstecken von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) und Siedlungsbäumen.

Freilandkartierung

Folgende Kartierungstermine haben stattgefunden: 22.03.2017

SÄUGETIERE

Fledermausarten unterscheiden sich in ihren Ansprüchen an ihren Lebensraum. Viele von ihnen sind z. B. auf Unterschlupfmöglichkeiten an bzw. in Gebäuden angewiesen. Diese nutzen sie als Sommer- oder Winterquartier. Quartiere dieser „Gebäudefledermäuse“ können sich z.B. außen am Gebäude (z.B. unter Dachziegeln, Dachüberständen, Holzverkleidungen, Mauerfugen, Rolllädenkästen, Fensterläden, Attiken) oder im Gebäude (z.B. in Dachböden, Kellern, Kirchtürmen) befinden.

Die gem. den Messtischblättern potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausart Zwergfledermaus gilt als typische Gebäudefledermaus. Einige der im Plangebiet befindlichen Gebäudestrukturen (überwiegend älterer Baubestand) bieten aufgrund ihrer baulichen Ausführungen eine Vielzahl potenzieller Nischen- und Spaltenverstecke für Fledermäuse an. Die Planung sieht den Abbruch aller im Plangebiet befindlichen Gebäude vor, wodurch das Quartiersangebot für Gebäudefledermäuse zumindest zwischenzeitlich entfällt. Die Fassadenbereiche der Gebäude wiesen keine sichtbaren Kotsuren auf. Bei der Sichtung der Gelände- und der Gebäudestrukturen konnte kein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden.

Mit der Errichtung der neuen Baukörper Messe- bzw. Gewerbegebiet werden neue Gebäudestrukturen im Plangebiet entstehen. Da neue Gebäudefassaden aufgrund ihrer modernen Baumweise (Wärmedämmung etc.) im Regelfall ein geringes Spalten- und Nischenangebot für Fledermäuse bieten, verbleibt mit Durchführung der Planung in Summe ein reduziertes Quartiersangebot. Eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit des Braunen Langohres ist aufgrund ihrer günstigen Erhaltungszustände und zahlreichen Vorkommen nicht zu erwarten.

VÖGEL

Gehölzbrüter

Die Planung sieht die Rodung einzelner Gehölzstrukturen vor. Ein Teil der Straßenbäume und der übrigen Gehölzstrukturen im Plangebiet sollen erhalten bleiben (vgl. Abb. 20 und 21) und werden planungsrechtlich gesichert. Durch den Verlust der Bäume und Sträucher kommt es zu einer geringen Reduzierung von Brut- und Nistplätzen. In Bezug auf gehölzbrütende Arten konnten im Zuge der Kartierungen keine Vorkommen der in Kap. 5.2 gelisteten planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Mit Durchführung der Planung kommt es demnach zu einem Verlust von potenziellen Lebensräumen und Nahrungshabitaten von ubiquitären Arten, also „Allerweltsarten“, die durch ihre wenig anspruchsvolle Lebensweise an vielen Orten überleben und sich an wechselnde

Bedingungen anpassen können. Unter vollständiger Beachtung der in Kap. 5.3.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind bei Durchführung der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.



Abb. 21: Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich (Erhalt).

Abb. 22: Silber-Ahorn im südlichen Bereich (Erhalt).

Gebäudebrüter

Viele Arten haben sich als „Kulturfolger“ an den Lebensraum Stadt angepasst. Hier finden sie ihre größte Verbreitung. Manche von ihnen sind sogar so stark spezialisiert, dass Gebäude für sie die einzige Möglichkeit darstellen, einen Nistplatz oder ein Quartier zu finden. In Bezug auf die relevanten Arten der Messtischblätter können Vorkommen von Turmfalke, Rauchschwalbe oder Mehlschwalbe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die vor Ort befindlichen Gebäudestrukturen weisen mehrere Fassadenöffnungen auf, welche jedoch durch hintergelagertes Baumaterial baulich geschlossen sind und als adäquate Nist- und Ruheplätze für Gebäudebrüter in nicht Frage kommen können (vgl. Abb. 23 und 24).

Eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit ist somit nicht zu erwarten. Durch die Kontrolle weiterer Gebäudeöffnungen, Traufkanten und Dachüberstände konnte belegt werden, dass die entsprechenden Bereiche aufgrund ihrer Größe bzw. baulichen Restriktionen sowie fehlender Indikatoren ggw. keiner weiteren faunistischen Nutzung unterliegen.

An den Traufbereichen der Häuser oder vergleichbaren Gebäudestrukturen konnten keine Schwalbennester festgestellt werden.



Abb. 23 und 24: baulich geschlossene Gebäudebereiche.

Leerstehende, für den Abbruch geplante Gebäude sollten weiterhin aus vorbeugenden Gründen geschlossen bleiben (vgl. Kap. 5.3.1), bzw. sind bei Schadensfällen zu verschließen.

Es konnten im Zuge der Artenschutzprüfung keine Indizien festgestellt werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Konflikten für Gebäudebrüter kommen kann.

SCHMETTERLINGE

Laut Messtischblatt 47074 (Mettmann) gibt es im Plangebiet ein potentiell Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers. Der Nachweis dieser Art erfolgt fast ausschließlich an Weidenröschen, welche im Plangebiet an der Georg-Fischer-Straße nicht nachgewiesen werden konnten.

Der Nachtkerzen-Schwärmer gilt als sehr mobile, wenig standorttreue Art, welche schnell neue Populationen bilden kann. Zudem bevorzugt er eine Kombination aus feuchten und blütenreichen Trockenstandorten, sodass ein Vorkommen bzw. eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Im Plangebiet sowie im Nahbereich befinden sich keine offenen Gewässer, grabbaren Substrate, die als Reproduktionsstätten für Amphibien oder Reptilien in Frage kommen. Durch die umlaufenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen kann dem Plangebiet eine Funktion als Wander- oder Durchzugskorridor abgesprochen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind für die in den Messtischblättern gelisteten Amphibien und Reptilien nicht zu erwarten.

5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Es zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens. Wirkungsvolle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sogar bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten

Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - sollte die Rodung der verbleibenden zu entfernenden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen.

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet und zuvor mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Verschluss von Fenster- und Fassadenöffnungen bei Abbruchgebäuden

Für die im Plangebiet zum Abbruch vorgesehenen Gebäudestrukturen wird ggf. empfohlen bei Leerstand o. ä. Situationen möglichst frühzeitig alle offenen Fenster- und Fassadenöffnungen bis zum letztendlichen Abbruch zu verschließen, welche für den potenziellen Einflug in Gebäude oder Fassaden genutzt werden können. Bei längeren Leerständen wird eine regelmäßige Kontrolle der Fenster und Fassaden im Plangebietes empfohlen.

6. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen, gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Durch die Kartierungen konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da keine Habitate von essenzieller Bedeutung überplant werden. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitate, die mit den Habitateigenschaften des Plangebietes vergleichbar sind.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung im Rahmen der geplanten Bebauung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. den Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass:

- **die geplanten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bereiten, sofern die geplanten Rodungen zur Berücksichtigung des Brutgeschehens der sog. Allerweltsarten im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden, um Eingriffe in das Brutgeschehen auszuschließen.**
- **Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes naturschutzfachlich begleitet und zuvor mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind.**
- **keine artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen sind.**
- **die Beleuchtung von Stellflächen und Wegestrukturen mit LED-Leuchtkörpern umzusetzen ist, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen.**

Haan, den 19.06.2017

Umweltschutzingenieur Roman Behrendt

Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: info@isr-haan.de

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) FASSUNG VOM 29.07.2009. IN KRAFT GETRETEN 01.03.2010, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 421 ZEHNTE ZUSTÄNDIGKEITSANPASSUNGSVO v. 31.8.2015. (BGBl. I S. 1474)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de),

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17